

Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht, infolge der Begrenzung des Abzuges in Preußen für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Geschäftsinhabers auf 1500 RM., auch entsprechend bei der Gehaltszahlung an die Ehefrau zu verfahren wäre. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die 1500 RM. mehr eine Freigrenze, wie solche in Sachsen und Baden in Höhe von 1500 RM., in Bayern von 1000 RM., in Hamburg von 3000 RM. gilt, darstellen, selbstverständlich keine angemessene Entschädigung, wie diese das Thüringische Gewerbesteuer-gesetz z. B. als Abzug zuläßt. Daß die 1500 RM. als angemessene Entschädigung nicht gedacht sind, geht auch daraus hervor, daß in Preußen mehrere Inhaber nur insgesamt diesen Betrag vom Gewerbeertrag absetzen dürfen. Die Vergütung an die gehaltsberechtigte Ehefrau würde aber entsprechend der von ihr im Geschäft geleisteten Tätigkeit angemessen zu geschehen haben, und infolgedessen, namentlich in einem größeren Betriebe, ganz bedeutend über die 1500 RM. hinausgehen können. Es dürfte wohl nicht zweifelhaft sein, daß auch eine bei günstigem Abschluß oder etwa bei Erzielung einer bestimmten Umsatzhöhe mit der Ehefrau für ihre Tätigkeit vereinbarte Extravergütung, ähnlich der Weihnachtsgratifikation als Werbungskosten behandelt werden kann.

Die Anstellung der Ehefrau im Geschäftsbetriebe des Ehemannes gegen angemessenes Gehalt hat somit recht praktische Bedeutung. Der betreffende Betrieb kann dadurch mehr als 50% Gewerbesteuer sparen. Die Möglichkeit einer solchen Minderung der steuerlichen

Belastung ergibt sich praktisch im allgemeinen nur bei der Gewerbesteuer als Objektsteuer, die den Betrieb als solchen belastet. Und diese Möglichkeit ist noch dadurch erweitert, weil die Ehefrau den sozialen Versicherungspflichten nicht unterliegt. Anders bei der Einkommensteuer. Freilich hat auch hier die Ehefrau gegenüber der Anstellung anderer Familienangehörigen den Vorteil der Befreiung von der Versicherungspflicht. Infolge der Zusammenveranlagung von Ehegatten jedoch, wobei der Ehemann der Steuerpflichtige und die Frau gesamtschuldnerische Mithaftende ist, wird sich einkommensteuerlich ein Gewinn nicht ergeben. Der Abzug des Gehalts der Ehefrau mindert zwar das gewerbliche Einkommen, der Gehaltsposten tritt aber bei der Zusammenveranlagung wieder in Erscheinung. Ist die Ehefrau Inhaberin des Geschäfts und der Mann darin als Angestellter tätig, so werden ebenfalls die Einkommen der Eheleute zusammenveranlagt. Durch solche Beschäftigung des Ehemanns wird gemäß § 159 der RVO. keine Pflicht zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, noch gemäß § 8 des Angestelltenversicherungs-Gesetzes, Angestelltenversicherungspflicht, ferner gemäß § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 auch keine Arbeitslosenversicherungspflicht begründet. Zieht man den Fall, daß die Ehefrau Inhaberin des Geschäfts ist, in Erwägung, so würde sich vermuthlich eine noch erheblichere Gewerbesteuerentlastung ergeben, da der Dienstleistung des Ehemanns eine höhere Vergütung zukommen wird. (II/647)

Sprechsaal

Verkaufskunst. Seit einer Reihe von Jahren veranstaltet der Zentralverband sogenannte Verkaufskurse, um den Verkauf von Uhren und Schmuckgegenständen mehr zu beleben. Obwohl hierdurch ein gewisser Fortschritt für unser Gewerbe erzielt wird, kann es doch auch oft zu unerquicklichen Mißständen führen. Ich habe zwar keinen derartigen Kursus besucht, aber aus Erfahrung weiß ich, daß bei diesen Kursen in der Hauptsache betont wird, möglichst keine Reparaturen zu machen, sondern lieber eine neue Uhr zu verkaufen. Diese Ansicht kann von unserem Standpunkte aus berechtigt erscheinen, auf der anderen Seite aber wird sich der Besitzer einer guten, noch brauchbaren Uhr, wenn wir die heutige wirtschaftliche Lage mit in Betracht ziehen, nicht so schnell entschließen, eine neue Uhr zu kaufen und seine alte ad acta zu legen. Neben einigen Fällen, die mir hierüber bekannt geworden sind, möchte ich auf einen besonders krassen Fall hinweisen, durch den das Mißtrauen, das der Laie nun einmal gegenüber uns Uhrmachern besitzt, noch mehr geschürt wurde.

Vor etwa 2 Jahren verkaufte ich einem höheren Beamten, der ein langjähriger Kunde von mir ist, eine gute, ganz solide 14 karätige Damen-Armbanduhr mit einem guten Zylinderwerk und schwerem Gehäuse. Mit

Recht konnte ich ihm diese Uhr empfehlen und immer hat sie ihrer Besitzerin gute Dienste geleistet. Bei einem Besuch der Dame in Berlin fiel die Uhr auf die Erde, worunter das Gehäuse etwas litt, jedoch blieb das Werk vollkommen in Ordnung. Die Uhr wurde zu einem Uhrmacher gebracht, der den Bescheid gab, es lohne sich nicht mehr, diese Uhr noch zu reparieren. Der Schreck der Dame war zu ermaßen, wenn sie ein solches Urteil über eine noch fast neue Uhr hören muß. Es ist ihr sehr schwergefallen, nach ihrer Rückkehr wieder zu mir zu kommen und mir Vorwürfe zu machen. Durch die nötige Aufklärung und Aussprache konnte ich allerdings wieder ihr Vertrauen erwerben, das durch die Bemerkungen des Berliner Kollegen (wenn man solche Herren als Kollegen bezeichnen darf) erschüttert war.

Es ist schon oft darüber geklagt worden, daß abfällige Urteile über eine bei einem anderen Kollegen gekaufte Uhr gefällt werden. Im Interesse des einzelnen und des gesamten Berufes ist es aber doch vor allem in der heutigen schweren Zeit von höchster Bedeutung, daß ein Kollege den anderen achtet und nicht versucht, ihm Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zu bereiten, wie es der oben erwähnte Fall zeigt. (V/643)

Rich. Schaarschmidt, Magdeburg.

Verschiedenes

Was andere über uns sagen. Es ist bemerkenswert, wie andere Branchen die Arbeit unseres Zentralverbandes aufmerksam verfolgen und daß sie diese Arbeit sehr anerkennen. So schreibt die „Zeitschrift für wirtschaftliche Geschäftsführung im Einzelhandel“:

„Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher z. B., der mit ganz besonderem Interesse alle Rationalisierungsbestrebungen verfolgte und wiederholt seine Mitglieder zu Kursen über bessere Verkaufs- und Geschäftsmethoden einlud, gab auf seiner letzten

Reichstagung in Magdeburg in seinem Geschäftsbericht genaue Angaben über die praktischen Erfahrungen seiner Mitglieder. Mit offenen Worten schilderten die Geschäftsinhaber, daß die Verbesserung ihres Betriebes auf Grund neuer Arbeitsmethoden nicht nur eine Hebung des Umsatzes, sondern auch eine Hebung der Rentabilität herbeigeführt hatte. Nicht nur diese, sondern auch andere Äußerungen beweisen immer wieder, daß es für jeden Einzelhandelsbetrieb wichtig ist, aufmerksam alle Vorschläge zu besserer Betriebsarbeit auszuwerten.“ (VI 1/608)